

(3) Das Tanken der Fahrzeuge darf nur bei stillstehendem Motor und nicht bei offenem Licht erfolgen. §§ 20 und 21 finden sinngemäß Anwendung.

### § 23

(1) Kraftstoff ist von den Erntelägern und Scheunen in 60 m Entfernung zu lagern. Eine genaue Kontrolle der Behälterverschlüsse ist durchzuführen. Auf Wirtschaftshöfen und MAS muß die Lagerung von flüssigen Brennstoffen in feuerbeständigen Räumen, wenn nicht vorhanden, in ausgemauerten Erdgruben mit nicht brennbarer Abdeckung in 50 m Entfernung von Gebäuden erfolgen. Die Erdgruben sind so einzurichten, daß beim Auslaufen des Brennstoffes aus den Behältern der gesamte Brennstoff in der Grube aufgenommen werden kann. Die Errichtung ordnungsgemäßer Zapfstellen ist anzustreben.

(2) Hinweisschilder mit folgendem Text sind anzubringen:

„Kraftstofflager!  
Rauchen und Umgang mit offenem Feuer  
oder Licht ist verboten!“

(3) Handfeuerlöscher (Tetra-, CO<sub>2</sub>-, Trocken- oder chemischer Schaumlöscher) sind anzubringen. Der Standort der Löschgeräte ist gut sichtbar kenntlich zu machen.

### § 24

(1) Elektromotoren müssen so aufgestellt bzw. geschützt werden, daß eine Inbrandsetzung von in der Nähe befindlichen Stoffen durch Funkenbildung ausgeschlossen ist.

(2) Kraft- und Lichtenanlagen müssen nach den VDE-Vorschriften erstellt sein. Motoren, Schalt-, Sicherungs- und Verteilertafeln sind mit nicht brennbaren Schutzkästen zu versehen. Es genügt ein Holzkasten mit Blech oder Asbest ausgeschlagen.